

GARTENORDNUNG

**1. Fassung vom 6. Januar 1996,
geändert 21. Oktober 2010,
geändert 10. Februar 2019,
geändert 30. Oktober 2022**

Diese Gartenordnung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 30.10.2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Nutzung des Gartens
- 2 Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen
- 3 Naturnahe Gartenbewirtschaftung
- 4 Bebauung und Versorgung
 - Baulichkeiten wie Laube und Geräteschuppen
 - Toiletten
 - Trinkwasser, Grundwasser
 - Strom
- 5 Tierhaltung
- 6 Befahren der Wege
- 7 Beseitigung von Reststoffen und Grünabfällen
- 8 Sonstige Bestimmungen und allgemeine Regeln
- 9 Ruhezeiten
- 10 Verstöße
- 11 Gültigkeit

KGV Wiesengrund Lehrte von 1996 e.V.

- 1 Nutzung des Gartens**
- 1.1 Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Anzustreben ist die Nutzung zu jeweils
 - 1/3 als Nutzgarten
 - 1/3 als Ziergarten
 - 1/3 für Laube, Terrasse, Rasen
- 1.2 Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden.
- 1.3 Der Garten darf vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden. In Krankheitsfällen oder während des Urlaubs kann fremde Hilfe zur Instandhaltung und Bewirtschaftung des Gartens in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung und sogenannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet.
- 1.5 Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.
- 1.6 Der Unterpächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.7 Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel – auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnisse – sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- 1.8 Bei Anpflanzungen von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 3,00 m gehalten werden können.
- 1.9 Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden. Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände zu Grenzen der Parzelle einzuhalten.
Sie betragen:
 - a) Abstand bis zu 1,20 m erlaubte Wuchshöhe 1,00 m
 - b) Abstand bis zu 2,00 m erlaubte Wuchshöhe 1,50 m
 - c) Abstand bis zu 3,00 m erlaubte Wuchshöhe 2,00 m
 - d) Abstand bis zu 5,00 m erlaubte Wuchshöhe 2,50 m
- 1.10 Gehölze und Bäume sind, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, zu entfernen. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht, z.B. bei Befall durch Monilia, Krebs, Feuerbrand.
- 1.11 Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Unterpächterwechsel zu entfernen.
- 1.12 Bei Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den Bewertungsrichtlinien zu bewerten sind.
- 1.13 Nach dem Wertermittlungs-Protokoll zu beseitigende Gehölze sind mit Stubben oder Wurzelballen durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- 1.14 Das Anpflanzen und Heranwachsenlassen von Park-Waldbäumen (wie Linden, Birken, Pappeln, Fichten und Nadelgehölze jeglicher Art und von Walnussbäumen) ist nicht erlaubt.
- 1.15 Der Verpächter kann die Entfernung entsprechender Anpflanzungen verlangen.
- 2 Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen**
- 2.1 Der Garten soll von außen weitgehend einsehbar sein.
- 2.2 Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.
- 2.3 Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,20 m nicht überschreiten. Tore und Pfosten sollen nicht höher als die Zäune sein.
- 2.4 Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,40 m, die untere Breite nicht mehr als 0,60 m betragen.
- 2.5 Zäune und Hecken an einem Weg sind nach Bauweise oder Pflanzart in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.
- 2.6 Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege bis zur Mitte der Gartenwege, sowie die außerhalb der Anlage liegende Zaunfläche von 1,0m sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.
- 2.7 Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. Auch an öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht nur an Zäunen ab 2,40 m über dem Erdboden möglich.
- 2.8 Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich der

KGV Wiesengrund Lehrte von 1996 e.V.

Laube bis zu 1,80 m Höhe und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzabstände möglich.

2.9 Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.

3 Naturnahe Gartenbewirtschaftung

3.1 Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Umweltfreundliches Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes sind anzuwenden.

3.2 Der Gartenboden ist durch Kompost und organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen und ähnliche Maßnahmen gesund zu halten.

3.3 Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle) haben Vorrang.

3.4 Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Unkrautvernichtung (Herbizide, Salze) ist in Kleingartenanlagen nicht erlaubt.

3.5 Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.

3.6 Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nützlingen hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistangelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen Kleingarten. Feuchtbiotope sind in fachgerechter Ausführung erwünscht.

3.7 Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für diesen Bereich als zulässig gekennzeichnet sind, dabei ist zu beachten, dass diese Mittel

- nicht bienengefährlich sind,
- für Warmblüter nicht giftig sind,
- in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
- gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen
- und schnell abgebaut werden.

3.8 Die Bienenschutzordnung ist zu beachten. Hierbei sind die Verpackungsangaben zu den Pflanzenschutzmitteln zu berücksichtigen:

- H+K für Haushalt und Kleingarten
- B1 nicht für Haushalt und Kleingarten
- B2 nur zwischen 23:00 und 04:00 Uhr anwenden
- B3 Bienen werden nicht gefährdet
- B4 nicht Bienen gefährlich

3.9 Bei der Durchführung sämtlicher Pflanzenschutzmaßnahmen ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen, insbesondere in der Nachbarschaft zu Feuchtbiotopen.

3.10 Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

4 Bebauung und Versorgung

4.1 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Duldung, die beim Verpächter zu beantragen ist. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.

4.2 Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.

4.3 Außer einer Gartenlaube, entsprechend dem Bundeskleingartengesetz, dürfen keine weiteren Baukörper wie Toilettenhäuschen und -gruben, Geräteschuppen, Schwimmbecken, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern errichtet werden.

Vom Verpächter werden aufstellbare Schwimmbecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Durchmesser von 3,60m auf Anfrage geduldet.

Schaukelgestelle und Kinderspielgeräte sind beim Verpächter vorher genehmigen zu lassen. Sie müssen den gesetzlichen Mindeststandard der Unfallverhütungsvorschriften erfüllen. Der Unterpächter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung.

4.4 Ein Gewächshaus bis zu einer Größe von 15 Kubikmetern ist zulässig.

4.5 Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Asphalt/Bitumen angelegt werden.

4.6 Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung. Widerrechtliche Baulichkeiten sind spätestens bei Unterpächterwechsel auf Kosten des aufgebenden Pächters zu beseitigen

4.7 Toiletten

4.7.1 Toilettenanlagen müssen vorschriftsmäßig entsorgt werden, sofern sie nicht an den örtlichen Abwasserkanal angeschlossen sind.

Eine Entsorgung über eine Sickergrube ist unzulässig.

Zulässige Biokomposttoiletten sind in der Kleingartenanlage gewünscht.

Unzulässige Toilettenanlage müssen spätestens bei Unterpächterwechsel auf dessen Kosten beseitigt werden.

4.8 Trinkwasser/ Grundwasser/ Brauchwasser

KGV Wiesengrund Lehrte von 1996 e.V.

- 4.8.1 Die Kleingärtneranlage verfügt über keinen Gemeinschaftswasseranschluss
- 4.8.2 Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen zur Förderung von Grundwasser ist ein Genehmigungsantrag beim Verpächter zu stellen.
Der Unterpächter verpflichtet sich dem Verpächter das Baujahr und die Tiefe der Brunnenanlage mitzuteilen/nachzuweisen.
- 4.9 Strom**
- 4.9.1 Die einzelnen Gartenlauben verfügen über einen eigenen Stromanschluss und müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter (FI-Absicherung) ausgestattet sein.
Die Stromanschlüsse sind nur für einen geringen Stromverbrauch ausgelegt. Leistungsstarke Geräte können nicht angeschlossen werden.
- 4.9.2 Der Unterpächter ist für seine Stromabnehmer verantwortlich. Führen defekte Stromabnehmer oder unsachgemäße zu Störungen in der Gemeinschaftsanlage und können diese dem Unterpächter nachgewiesen werden, so trägt dieser alle Kosten für die entstandenen Schäden an der Gemeinschaftsanlage.
- 4.9.3 Der Verpächter ist verantwortlich für die Stromhauptleitung von der Grenze des Pachtgrundstückes bis zum abgesicherten Verteilerkasten (z.B. unter den Gemeinschaftswegen). Die jeweiligen Unterpächter sind verantwortlich für die Zuleitung des Stroms ab der Grundstücksgrenze bis zur Gartenlaube (Anschluss).
- 4.9.4 Ist der Unterpächter mit seinen Pachtzahlungen, Nebenkosten der Pachtzahlungen wie z.B. Stromzahlungen in Verzug, so kann der Verpächter die Stromzufuhr sperren.
- 4.9.5 Der Verpächter kann Schlüssel zu den Verteilerkästen auch an Obleute übergeben, die bei Stromausfall Ansprechpartner sein können.
- 5 Tierhaltung**
- 5.1 Das züchterische Halten von Großvieh, Hunden und Katzen ist nicht gestattet. Die Haltung von Kleinvieh wie Kaninchen, Hühner, Tauben kann der Verpächter in Einklang mit den gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten. Durch die Tierhaltung dürfen der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.
- 5.2 Massentierhaltung ist nicht gestattet. Die Erlaubnis der Tierhaltung kann jederzeit vom Verpächter entzogen werden, wenn sich andere Unterpächter durch Geruch, Lärm oder sonstigen Auswirkungen gestört fühlen. Der Unterpächter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen.
Beschwerden anderer Unterpächter müssen mit vollem Namen schriftlich eingereicht werden, Der Entzug der Tierhaltung erfolgt schriftlich durch den Verpächter.
- 5.3 Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen, im Garten so zu halten, dass sie keinen ruhestörenden Lärm verursachen. Hinterlassenschaften von Hunden sind unverzüglich und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.4 Ein Bienenstand von max. 3 Völkern ist zulässig. Von den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten und von einer dreiseitigen Schutzwand oder Strauchbepflanzung von 2,00 m Höhe zu umgeben.
Es ist für eine fachgerechte Betreuung zu sorgen. Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verpächter die Bienenhaltung zu untersagen und die Beseitigung des Bienenstandes zu veranlassen.
- 6 Befahren der Wege durch Anhänger (ohne PKW)**
- 6.1 Das Befahren der Wege ist vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet, sofern es der Zustand der Wege zulässt.
- 6.2 Vom 1. November bis 31. März ist das Befahren der Wege grundsätzlich verboten.
- 6.3 Ausnahmen wetterbedingt kann der Verpächter jederzeit erteilen
- 6.4 Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Düngern oder Baustoffen vom Verpächter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Verpächter vorher einzuholen.
Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Be- und Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist innerhalb von 24 Stunden von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle zu sichern.
- 6.5 Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege bei der Materialanlieferung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.
- 6.6 Das Radfahren und das Benutzen von Parkplätzen in der Kleingartenanlage regelt der Verpächter. Radfahrer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Unterpächter oder Besucher der Kleingartenanlage gestört werden. Motorisierte Zweiräder sind in der Kleingartenanlage zu schieben.
- 7 Beseitigung von Reststoffen und Grünabfällen**
- 7.1 Für die Entsorgung von Grünabfällen ist weitgehend die eigene Kompostanlage zu nutzen. Fäulnisprozesse durch nicht fachgerechte Kompostierung sind zu vermeiden. Die Kompostierung darf

KGV Wiesengrund Lehrte von 1996 e.V.

nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

- 7.2 Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel, Sperrmüll usw. sind abzufahren und einer geordneten Deponie zuzuführen. Die langfristige Lagerung der nicht kompostierbaren Reststoffe ist nicht gestattet.
- 7.3 Eine zentrale Entsorgung von Restmüll ist nicht vorgesehen. Die Entsorgung von Restmüll ist über die einzelnen Haushalte zu regeln.
- 7.4 Das Verbrennen von Reststoffen im Garten ist nicht erlaubt.
- 7.5 Für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien, Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Stadt Lehrte.
- 7.6 Unterpächter, die in der Laube einen Kamin oder eine Feuerstätte betreiben, wird der zugelassene Schornsteinfeger eine Besichtigung der Feuerstätte vornehmen. Die Kosten für diese Dienstleistung werden direkt vom Schornsteinfeger dem Unterpächter berechnet.
Der Unterpächter verpflichtet sich, das Ergebnis als Kopie dem Verpächter vorzulegen. Sollten keine gültigen Ergebnisse vorliegen, kann der Verpächter zur Abwehr von Schaden an Leben, Umwelt und Gebäuden die Nutzung der Feuerstätte untersagen.
Alle zwei Jahre ist dem Schornsteinfeger nach Terminankündigung der Zutritt zur Laube und dem Kamin zu gewähren.
- 8 Sonstige Bestimmungen**
- 8.1 Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen entsprechend gestört wird.
- 8.2 Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.
- 8.3 Die Instandhaltung und das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf dem dazugehörenden Parkplatz sind nicht erlaubt
- 8.4 Das Parken ist nur auf den ausgebauten und dafür angewiesenen Einstellplätzen erlaubt.
Bei regelmäßigen Verstößen gegen die Parkordnung oder unangemessenes Fahren (Staubentwicklung) kann der Verpächter das Parken auf dem Vereinsparkplatz verweigern.
- 8.5 Das Mitglied verpflichtet sich, seine Kraftfahrzeuge vorwärts in die dafür vorgesehene Parkfläche zu parken. Er sollte stets bemüht sein, so zu parken, dass kein weiterer behindert wird.
- 8.6 Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.
- 8.7 Die Kleingartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- 8.8 Außenantennen sollen die Größe einer Campingsattelitenanlage (max. 36 cm im Durchmesser) nicht überschreiten. Diese dürfen nur so angebracht werden, dass das kleingärtnerische Bild nicht zu einer Ferienanlage aussehen lässt. Die Duldung der Campingsattelitenanlagen kann jederzeit eingestellt werden.
- 8.9 Im Winterhalbjahr werden die Pächter angehalten, diese für die Winterzeit zu demontieren um Einbrüche oder Vandalismus fern zu halten.
- 8.10 Der Unterpächter verpflichtet sich im Winterhalbjahr seinen Pachtgarten so winterfest zu machen, dass keine Gefahr durch Höhere Gewalt (Sturm) von seinen Gegenständen ausgeht.
- 8.11 Der Unterpächter ist verpflichtet, alles dafür zu tun, um nicht den Anschein zu erwecken, dass in seiner Laube hochwertige Gerätschaften sind. Hier wird auf die Versicherungsbedingungen hingewiesen, dass diese nicht für Wertgegenstände aufkommt, die im Winterhalbjahr in der Laube sind.
- 8.12 Der Unterpächter ist gehalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Erfahrung der Fachberater des Vereins zu bedienen.
- 8.13 Der Unterpächter ist verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Gemeinschaftsstunden zu leisten. Leistet ein Unterpächter seine Gemeinschaftsstunden nicht, so muss er die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stundensätze nach Aufforderung bezahlen.
Die Höhe der Stundensätze sowie die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden setzt die Mitgliederversammlung fest.
Stimmberechtigt hierbei sind nur die Unterpächter (Mitglied mit Garten)
- 8.14 Der Unterpächter hat bei Nichtverpachtung für den kleingärtnerischen Erhalt zu sorgen. Dieses umfasst das regelmäßige Mähen des Rasens, das Schneiden der Hecke und die Pflege des Streifens vor der Hecke bis zur Mitte der Gartenwege, sowie die außerhalb der Anlage liegende Zaunfläche von 1,0m. Der Verpächter ist berechtigt im Falle der Nichtausführung dieses auf Kosten des Unterpächters durchführen zu lassen und ggf. eine neue Wertermittlung auf Kosten des abgebenden Unterpächters vor Neuverpachtung in Auftrag zu geben.
- 9 Ruhestörungen**

KGV Wiesengrund Lehrte von 1996 e.V.

- 9.1 Störungen durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen.
- 9.2 Störungen durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten, und nur außerhalb der Ruhezeiten erlaubt.
- 9.3 Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine Vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Am Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen darf nicht entleert werden.

9.4 Ruhezeiten in der Sommersaison (1.April bis 30. September)

Mittagsruhe

Mo – Sa. 13:00 bis 15:00 Uhr

Abend- und Nachtruhe

Mo – Fr ab 20:00 Uhr

Sa ab 18:00 Uhr

Wochenend-/ Feiertagsruhe

ganztags

9.5 Ruhezeiten in der Wintersaison (1.Oktober bis 31. März)

Mittagsruhe

Entfällt

Abend- und Nachtruhe

Mo – Fr ab 20:00 Uhr

Sa ab 18:00 Uhr

Wochenend-/ Feiertagsruhe

Ganztags

9.6 Ausnahmen von den vorgegebenen Ruhezeiten sind in besonderen Fällen beim Vorstand rechtzeitig anzumelden und per Aushang durch den Verpächter bekannt zu geben (wenn möglich).

9.7 Ausnahmen sind Baumaßnahmen zur Renovierung nach Pächterwechsel und Neubau der Laube sowie nach einem Schadensfall. Die Ausnahme entscheidet der Verpächter.

10 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter des Gartens – unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen – nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 gekündigt werden und zwar nach §8 Ziffer 2 des Gesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und nach §9 Abs. (1) Ziffer 1 des Gesetzes nach einer erfolglosen Abmahnung zum 30.November des Jahres, wobei die Kündigung spätestens am dritten Werktag im August erfolgt sein muss.

11 Gültigkeit

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.Oktober 2022 genehmigt und beschlossen.

Sie ist ein Teil des Unterpachtvertrages.



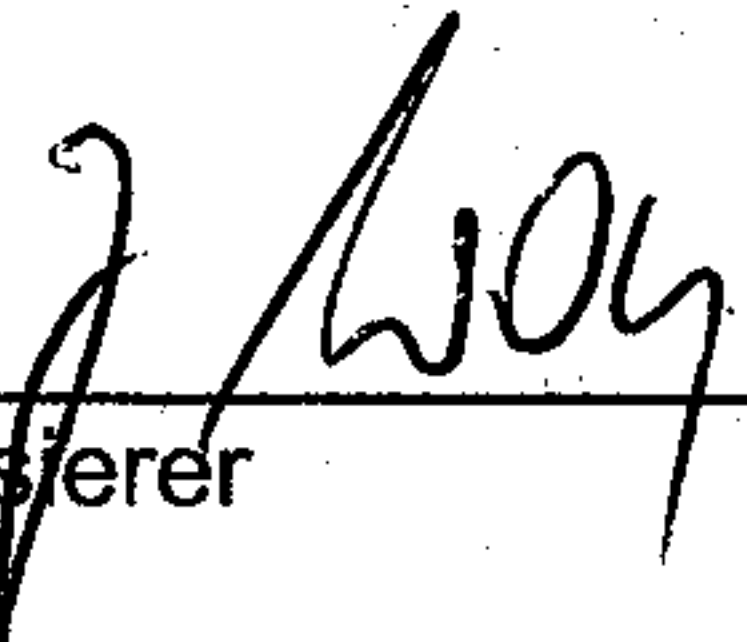
1.Vorsitzender



2.Vorsitzender



Schriftführer



Kassierer



Vereinsfachberater